

Präambel: Die männliche Form in diesem Dokument schliesst immer auch weibliche Personen ein.

I Zweck, Sitz und Mitgliedschaft

Name, Sitz und Dauer

Art. 1 Unter dem Namen **Solarverein Gossau ZH** besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Gossau ZH.

Zweck

Art. 2 Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung von umweltfreundlichen Energiesystemen in der Region, mit Priorität auf photovoltaischen und solarthermischen Anlagen in der Gemeinde Gossau ZH. Er unterstützt den Bau und den Betrieb solcher Anlagen durch Informationen und kann selbst Anlagen betreiben oder an ihnen teilhaben.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische oder öffentlich-rechtliche Person werden, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks hat. Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung bei Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck oder bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten.

Art. 4 Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

II Organisation: Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 5 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vereinspräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und mindestens ein Fünftel, im Minimum 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, der Jahresrechnung und dem Revisionsbericht einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins einberufen.

Art. 7 Die Generalversammlung ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Sofern entsprechende Geschäfte vorliegen, ist die Generalversammlung auch zuständig für

- Anträge, welche von Mitgliedern 1 Monat im Voraus schriftlich eingereicht wurden
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über Projekte sowie deren Organisationsform und Finanzierung
- Bewilligung von allfälligen Fremdmittelaufnahmen und -kündigungen
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Antrag des Vorstandes
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Aufhebung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen

Art. 8 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann man sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Art. 9 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Art. 11 Mitglieder haben bei allen Beschlüssen, Wahlen oder Abstimmungen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Bei der Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 12 Die Verabschiedung und Änderung der Statuten erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese gemäss Beschluss der GV auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der GV gewählt. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 15 Der Vorstand ist für die Führung des Verein zuständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere

- Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten
- Planung und Ausarbeitung von Projekten zuhanden der Generalversammlung
- Ausarbeitung von Reglementen
- Buchführung des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern sowie den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an die GV
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Erstellung des Rechenschaftsberichts
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen

Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Einstimmige schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Kassier und ein weiteres durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied kollektiv je zu zweien.

Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und präsentiert der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.

Art. 19 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung

Art. 20 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen. Diese umfassen

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen und Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen und Personen
- Zinslose oder zinsgünstige Darlehen
- Finanzierungsbeiträge à fonds perdu (nicht rückzahlbar und nicht verzinslich)
- Ertrag aus der Stromproduktion
- Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnisse
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Diverse andere Einnahmen

Art. 21 Die Finanzierung oder Mitfinanzierung von Anlagen bei Projekten, in denen der Verein involviert ist, ist in separaten, projektbezogenen Finanzierungsreglementen bzw. Verträgen zu beschreiben. Diese beinhalten unter anderem Regelungen zu folgenden Aspekten:

- Berechtigung, allenfalls Verpflichtung zur Zeichnung
- Stückelung
- Verzinsung
- Kündigungsmöglichkeiten
- Rückzahlungsmodalitäten
- Übertragbarkeit (Handel, Vererbung)
- Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste
- Verwendung des Reingewinns aus dem Projekt
- Berichterstattung an den Verein
- Geeignete Rechtsform

Verwendung des Reingewinnes und des Vermögens

Art. 22 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung innerhalb der Projekte ist in den entsprechenden Projektverträgen zu regeln.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18.03.2015 in Gossau ZH angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin: Andreas Neumann

Die Kassierin: Katharina Hasler